



ALTENDIEZER - KARNEVAL - VEREINIGUNG E.V.

AKV

S A T Z U N G

vom 01. Oktober 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Name, Bereich, Sitz
- § 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 - Geschäftsjahr
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Mitgliedsbeiträge

II. Organe

- § 7 - Organe des Vereines
- § 8 - Hauptversammlung
- § 9 - Präsidium

III. Schlussbestimmungen

- § 10 - Satzungsänderungen
- § 11 - Ehrungen
- § 12 - Auflösung
- § 13 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bereich, Sitz

- 1 Die Altendiezer - Karneval - Vereinigung wurde am 19. Oktober 1987 als Zusammenschluss der Altendiezer Ortsvereine gegründet.
- 2 Der Verein führt den Namen:

Altendiezer - Karneval - Vereinigung (AKV)

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Altendiezer - Karneval - Vereinigung e.V.

- 3 Der Sitz des Vereines ist Altendiez.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).
Der Satzungszweck wird durch die Durchführungen von „Kappensitzungen“ sowie durch die Teilnahme bei Karnevalsumzügen verwirklicht. Dieses hat die vordringliche Aufgabe, das traditionelle Brauchtum „Karneval“ zu erhalten und einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen. Weiterhin sollen durch die Pflege des Brauchtums das soziale und gesellschaftliche Miteinander gefördert werden.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der AKV können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Das Mitglied verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und erkennt die Satzung und die Ordnungen der AKV an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der AKV zu fördern.

Bei nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4 Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist, dass das Mitglied die Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende und die vorausgegangenen Geschäftsjahre nicht schuldhaft unterlassen hat.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitglieder-
liste oder durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Aus-
trittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wo-
bei eine Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen einzuhalten ist.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste
gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit
der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die
Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der
zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die
Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über diese
Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins
verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausge-
schlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mit-
glied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mit-
glied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die
Hauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats
nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Hauptversammlung vorzule-
gen. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss.

Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche
AKV- Eigentum zurückzugeben.

§ 6**Mitgliedsbeiträge**

- 1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2 Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Hauptversamm-
lung festgelegt.

- 3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.
- 4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

II. Organe

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe der AKV sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. das Präsidium:
 - b.1. geschäftsführender Vorstand
 - b.2. Beirat

§ 8

Hauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller Mitglieder der AKV gem. § 4 Ziffer 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen des öffentlichen Rechts werden durch eine von diesen zu bestimmende natürliche Person vertreten.

Das Stimmrecht kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

- 2 Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die Wahl des Präsidiums.

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a. den Jahresbericht des Präsidenten
- b. Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
- c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

- d. die Wahl des Wahlleiters
 - e. die Entlastung des Präsidiums

 - f. die Wahl des Präsidiums
 - f.1. geschäftsführender Vorstand
 - f.2. Beirat
 - g. die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen
 - h. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Änderung der Satzung
- 3 Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.
- 4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Jahreshauptversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt wird.
- 5 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse der AKV es erfordert oder wenn mindestens zwanzig (20) Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 6 Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 8 Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen getrennt gewählt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann der- oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 9 Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Jahreshauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Präsidenten ein Protokoll zu erstellen.

§ 9

Präsidium

- 1 Das Präsidium der AKV besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a. der Präsident
- b. der stellvertretende Präsident
- c. der Schatzmeister
- d. der stellvertretende Schatzmeister
- e. der Schrift- und Protokollführer

Der Beirat besteht aus bis zu 6 gewählten Mitgliedern

- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Präsident nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

- 3 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der AKV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 4 Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Der Schatzmeister darf nicht zugleich Präsident oder stellvertretender Präsident sein.

Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger einsetzen.

- 5 Das Präsidium tagt nach Bedarf oder, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung beantragen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 6 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Vereinsöffentlichkeit beraten werden sollen. Über den öffentlichen Teil ist eine Niederschrift anzufertigen.

- 7 Scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so sind die amtsbezogenen Unterlagen dem Vorstand zurückzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Satzungsänderungen

- 1 Über Satzungsänderungen beschließt gemäß § 8 (Ziffer 2 j) die Jahreshauptversammlung.
- 2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11**Ehrungen**

- 1 Das Präsidium nimmt Ehrungen nach seiner Ehrenordnung vor.

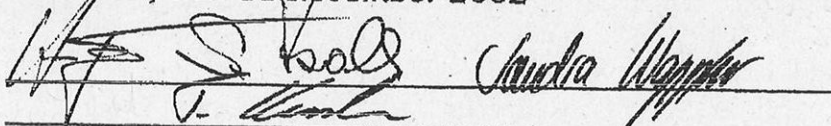
§ 12**Auflösung**

- 1 Die Auflösung der AKV kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung der AKV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Altendiez, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altendiez zu verwenden hat.
- 3 Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 4 Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.

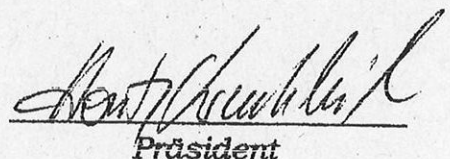
§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der AKV am 11. November 2002 in ALTENDIEZ beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Jahreshauptversammlung in Kraft.

Altendiez, den 11. November 2002



AKV - Präsidium



Präsident

G.

S. Bracht

D. K. K. K.

M. M. M.

H. H. H.

A. A. A.

M. Schmidt

G. P. S.

● A. A. A.

P. P. P.

H. H. H.

W. W. W.

M. M. M.

B. B. B.

W. W. W.

M. M. M.

M. M. M.

E. E. E.

G. G. G.

H. H. H.

S. S. S.

S. S. S.

Gründungsmitglieder

Ab

Liste der Teilnehmer an der Gründungsversammlung der Altendiezer
Karneval-Vereinigung e.V. am 11.11.2003

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort Unterschrift
1	Wentzlichen	Honi		
2	Hirsberger	Ralf		
3	Hennich	Marco		
4	Köll	Sabine		S. Köll
5	Ohl	Ursula		U. Ohl
6	Wilbert	Waltraud		W. Wilbert
7	Schweitzer	Bärbel		B. Schweitzer
8	Wentzlichen	Siegfried		S. Wentzlichen
9	Schnell	Imtraud		J. Schnell
10	Kückert	Doris		J. Kückert
11	Meckel	Albrecht		
12	VfL Altendiez			
13	Schardt	Manfred	Diezer Str. 34	M. Schardt
14	Noll	Edith	Bergstr. 20	Noll Edith
15	Noll	Sabine	"	Sabine Noll
16	Voll	Silke	Holzappelstr.	
17	Wagner	Sandra	Langersheider Weg 16	
18	Hewel	Ulwe	Landgrabenstr. 1	
19	Neu	Hans-Jörg	Diezer-Str. 27	
20	Schmidt	Heinz	Oberscheidstr. 6	H. Schmidt
21	Schmidt	Thomas	Schulstr. 1	
22	Hitzlsberger	Helio	Erbenstr. 16	
23	Koehler	Thomas	Langescheid Weg 8	
24	Meyer	Lünter	Diezerstr. 41	

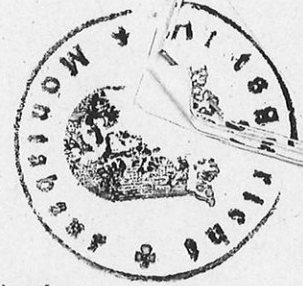
0,50

1-

**Liste der Teilnehmer an der Gründungsversammlung der Altendiezer
Karneval-Vereinigung e.V. am 11.11.2008₂**

Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort Unterschrift
25	Loh	Dieter	Böckmannstraße	Schulz
26	Vinck	Helgard	Am Laugenbach	H. Vinck
27	Schenkellberg	Margret	Diezer Str. 53	M. Schenkellberg
28	Meikmann	Peter	Lahnblick 20	H. Meikmann
29	Heinrich	Gerhard	Hainstr. 8	65582 Diez G.F. J.
30	Opel	Andreas	An der M: B 7	A. Opel
31	Scharf	Hildegard		Hildegard Scharf
32	Groß	Ulrike		Ulrike Groß
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				

f/ Ort



Die Richtigkeit vorstehender Fotokopie
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Montebaur, den 1.1. Dez. 2002 *Chayen*

Justizsekretärin

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

